

Änderung der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 27.06.2018 für das Patientenverfügungsregister des österreichischen Notariats idF 18.04.2024 (PatVR-RL 2018)

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat in seiner Sitzung am 18.10.2024 beschlossen:

Die „Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 27.06.2018 für das Patientenverfügungsregister des österreichischen Notariats idF 18.04.2024 (PatVR-RL 2018)“ werden gemäß §§ 140a Abs. 2 Z. 8 und 140b Abs. 5 NO wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

**„Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 27.06.2018 für das Patientenverfügungsregister des österreichischen Notariats idF 18.10.2024 (PatVR-RL 2018)“**

2. In Punkt 1.1. entfällt die Wortfolge *“Dem Österreichischen Roten Kreuz wird der Zugang zum PatVR (und zu „cyberDOC R8“ im Falle einer zusätzlich vorgenommenen Archivierung einer der Registrierung zugrunde liegenden Urkunde) mittels eines Web-Clients (Web-Dialogs) ermöglicht.“*

3. In Punkt 1.3. wird das Wort „Anfrage“ durch das Wort „Abfrage“ ersetzt.

4. Punkt 1.4.1. lautet:

“Jede Krankenanstalt gemäß § 1 KAKuG (BGBl 1957/1). Der Zugang zum PatVR (und zu „cyberDOC R8“ im Falle einer zusätzlich vorgenommenen Archivierung einer Registrierung zugrundeliegenden Urkunde) erfolgt über den Portalverbund (PVB) in Form eines Web-Clients. Die Berechtigungsverwaltung (PatVR-Teilnahmeverwaltung) erfolgt im Rahmen des PVB.”

5. Punkt 1.4.2. lautet:

“Jedem Gesundheitsdiensteanbieter im Sinne des § 2 Z 10 lit. a Gesundheitstelematikgesetz 2012 (BGBl. I Nr. 111/2012). Der Zugang zum PatVR (und zu „cyberDOC R8“ im Falle einer zusätzlich vorgenommenen Archivierung einer Registrierung zugrundeliegenden Urkunde) wird über das Internet mittels Web-Clients (Web-Dialogs) ermöglicht. Voraussetzung für den Zugang ist die Nutzung einer ID-Austria des Berechtigten bzw. einer vertretungsbefugten Person eines Berechtigten. Die Berechtigungsverwaltung (PatVR-Teilnahmeverwaltung) erfolgt im Rahmen von „cyberDOC R8.“

6. Punkt 2.1.5. lautet:

“zur PatVR-Abfrage berechtigte Dritte: Einsicht nehmen (suchen, anzeigen)”

7. Punkt 2.1.6. entfällt.

8. Punkt 8. lautet wie folgt:

**„8. Einsichtnahme durch zur PatVR-Abfrage berechtigte Dritte**

8.1. Jeder zur PatVR-Abfrage berechtigte Dritte (im Sinne der Pkte. 1.4.1. und 1.4.2.) ist befugt, bei Vorliegen der in Punkt 8.2. festgelegten Voraussetzungen in das PatVR Einsicht zu nehmen (suchen und anzeigen). Die Einsichtnahme in das PatVR erstreckt sich hierbei auf alle Registrierungen, die nicht gelöscht wurden. Im Falle der Archivierung einer der (nicht gelöschten) Registrierung zugrunde liegenden Urkunde in „cyberDOC R8“ kann der zur PatVR-Abfrage berechtigte Dritte (technisch vereinfachend ausgedrückt) in „cyberDOC R8“ bezüglich der archivierten Urkunde Einsicht nehmen (lesender Zugriff).

8.2. Zur PatVR-Abfrage berechtigte Dritte (im Sinne der Pkte. 1.4.1. und 1.4.2.) sind befugt, im Zusammenhang mit einer (bevorstehenden) Behandlung in folgenden Fällen in das

PatVR Einsicht zu nehmen:

- 8.2.1. Der Patient ist im Zeitpunkt der Behandlung nicht entscheidungsfähig.
- 8.2.2. Der Patient ist entscheidungsfähig und gibt seine aktuelle Zustimmung zur Einsichtnahme.

8.3. Das Vorliegen einer der in den Punkten 8.2.1. oder 8.2.2. genannten Fälle ist seitens der zur PatVR-Abfrageberechtigten Dritten durch Setzen eines verpflichteten Kennzeichens im Einsichtnahmevergange des PatVR zu bescheinigen. In welchem Fall (Pkt. 8.2.1. oder 8.2.2.) die Abfrage des PatVR erfolgte, kann nachträglich nicht mehr geändert werden (keine nachträgliche Änderungsmöglichkeit).

8.4. Das Einsichtnahmeergebnis (welches sowohl positiv als auch negativ sein kann) umfasst im positiven Falle alle Informationen und Daten einer nicht gelöschten Registrierung, einschließlich der Möglichkeit des Abrufs der Kopie einer in „cyberDOC R8“ archivierten Patientenverfügung, sofern der Patient dies bei der Registrierung beauftragt hat. Das (positive als auch negative) Einsichtnahmeergebnis kann vom einsichtsberechtigten Dritten auch ausgedruckt werden (Registerauszug).

Die detaillierte Vorgehensweise gemäß der Pkte. 8.1. bis 8.4. bestimmt sich nach den entsprechenden technischen Möglichkeiten (z.B. gemäß Kurzanleitung PatVR), rechtlichen Gegebenheiten (z.B. vertraglicher Natur; auch PatVG, ÄrzteG 1998, KAKuG, Gesundheitstelematikgesetz 2012) sowie den internen Organisationsabläufen der jeweiligen zur PatVR-Abfrage berechtigten Dritten.“

- 9. In Punkt 9.1.2. entfällt die Wortfolge „*das Österreichische Rote Kreuz*“.
- 10. In Punkt 9.1.2. wird das Wort „Anfrage“ durch das Wort „*Abfrage*“ ersetzt.
- 11. Nach Punkt 10. wird folgender Punkt 10.a. eingefügt:

**„10.a. Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit in diesen Richtlinien personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“

- 12. Anlage ./1 zur PatVR-RL 2018 lautet:

„Anlage ./1 zur PatVR-RL 2018

**Auftrag zur Vornahme der Registrierung meiner Patientenverfügung im PatVR**

Ich nehme die Bestimmungen der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 27.06.2018 für das Patientenverfügungsregister des österreichischen Notariats (PatVR-RL 2018) in der geltenden Fassung (im Folgenden „PatVR-RL 2018“) zur Kenntnis. Die jeweils aktuelle Fassung der PatVR-RL 2018 steht auf der Website der Österreichischen Notariatskammer öffentlich abrufbar zur Verfügung.

**Meine Daten, die im Rahmen der Registrierung im PatVR verarbeitet werden sollen:**

- Zuname: .....
- Vorname: .....
- Geburtsdatum: .....
- Wohnanschrift: .....

Telefon, Telefax: .....

E-Mail: .....

Ich beauftrage die **Registrierung** meiner Patientenverfügung im elektronischen Patientenverfügungsregister des österreichischen Notariats (PatVR). Die Registrierung sollte für die Dauer des Bestehens des PatVR aufrecht bleiben.

Meine Patientenverfügung wird verwahrt (werden) von:

.....<sup>1</sup>

Ich kann meine Registrierung jederzeit ohne Angabe von Gründen **löschen** lassen (vgl. Punkt 4.1. PatVR-RL 2018).

*[Sofern gewünscht, Zutreffendes ankreuzen, mehrfaches Ankreuzen möglich.]*

Ich beauftrage die **Archivierung** meiner Patientenverfügung im elektronischen Urkundenarchiv des österreichischen Notariats (im Sinne der Urkundenarchivrichtlinien – UAR 2007 der Österreichischen Notariatskammer in der geltenden Fassung). Meine Patientenverfügung soll als sonstige Urkunde (im Sinne der UAR 2007) im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats entsprechend den in den UAR 2007 festgelegten Möglichkeiten archiviert werden.<sup>2</sup>

Ich beauftrage die **Freigabe** meiner im elektronischen Urkundenarchiv des österreichischen Notariats (im Sinne der UAR 2007) archivierten Patientenverfügung zur **Einsichtnahme** durch die zur PatVR-Abfrage berechtigten Dritten (vgl. Punkt 1.3. PatVR-RL 2018) einschließlich des **Abrufs** einer Kopie der archivierten Patientenverfügung durch die zur PatVR-Abfrage berechtigten Dritten.

Ort, Datum:

Meine Unterschrift:

.....

*[Zutreffendes ist vom Notar anzukreuzen bzw. ergänzen]*

- Der Informationspflicht gemäß Datenschutz-Grundverordnung wurde bzw. wird mit der Aushändigung einer Datenschutzerklärung entsprochen. ODER
- Der Informationspflicht gemäß Datenschutz-Grundverordnung wird mit der jederzeit auf [www](#) ..... abrufbaren Datenschutzerklärung entsprochen. Die Partei ist über die Abrufmöglichkeit informiert.

---

<sup>1</sup> Verwahrungsort der Patientenverfügung.

<sup>2</sup> Wurde die Patientenverfügung als notarielle Urkunde errichtet, sind die für die Archivierung von notariellen Urkunden geltenden Regelungen zu beachten.“

13. Nach Punkt 11.4 wird folgender Punkt eingefügt:

„11.5. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 18.10.2024 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit 15.01.2025 in Kraft.“